

**8027/AB**  
**= Bundesministerium vom 07.12.2021 zu 8192/J (XXVII. GP)** bmdw.gv.at

Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Dr. Margarete Schramböck  
Bundesministerin für Digitalisierung und  
Wirtschaftsstandort

[buero.schramboeck@bmdw.gv.at](mailto:buero.schramboeck@bmdw.gv.at)  
Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.705.730

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8192/J-NR/2021

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 8192/J betreffend "Mit Steuergeld finanzierte Studien vor Parlament versteckt", welche die Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen am 8. Oktober 2021 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:**

1. *Gab Ihr Ressort Studien bzw. Dienstleistungen in Auftrag, die nicht in den Anfragebeantwortungen zu den oben gelisteten Anfragen erwähnt werden?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, warum wurden diese nicht in den Anfragebeantwortungen erwähnt?*
2. *Förderte Ihr Ressort Studien bzw. Umfragen, die nicht in Förderberichten erwähnt werden?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, warum wurden diese nicht in Förderberichten erwähnt?*
3. *Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, warum?*
4. *Werden bzw. wurden in Ihrem Ressort über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, warum?*

5. *Können Sie ausschließen, dass mit Zahlungen für von Ihrem Ressort in Auftrag gegebene Studien oder Dienstleistungen auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert wurden bzw. werden?*
  - a. *Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftige gewährleisten zu können?*
6. *Können Sie ausschließen, dass über Förderungen für Studien auch andere, nicht dokumentierte Leistungen finanziert werden?*
  - a. *Wenn ja, auf welcher Grundlage können Sie das ausschließen?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
  - c. *Wenn nein, welche Maßnahmen ergreifen Sie, um dies zukünftig gewährleisten zu können?*

Über die im Einleitungstext zur gegenständlichen Anfrage genannten Beantwortungen hinaus ist dazu auf die Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen Nr. 7894/J und 8153/J zu verweisen.

Förderungen werden nur aufgrund eines konkreten Förderantrages für Zwecke, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort fallen, gewährt. Die Kosten potentieller Förderprojekte müssen angemessen und nachvollziehbar sein und die Voraussetzungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, erfüllen. Vor diesem Hintergrund sind gemäß § 32 ARR 2014 nur jene Kosten förderbar, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und auch nur in jenem Ausmaß, welches zur Erreichung des jeweiligen Förderziels unbedingt erforderlich ist.

In manchen Bereichen bestehen zusätzlich zu den subsidiär anwendbaren ARR 2014 sonstiges gesetzliche Regelungen für die Gewährung von Förderungen.

Gemäß § 47 Abs. 3 BHG hat die Bundesregierung dem Nationalrat alljährlich eine zahlenmäßige Übersicht (Förderungsbericht) über die im abgelaufenen Finanzjahr aus Bundesmitteln gewährten direkten Förderungen vorzulegen.

In § 47 Abs. 4 BHG ist unter anderem geregelt, dass die direkten Förderungen in der Gliederung des Bundesvoranschlages nach Voranschlagsstellen, Aufgabenbereichen, Konten samt deren Bezeichnung und Verwendungszweck auszuweisen sind. Laut Gesetzesmateralien soll dieser Bericht "eine sachlich und zeitlich gegliederte Übersicht bieten" (ErlRV 480

BlgNR XXIV. GP, 49; IA 2/A XVI. GP). Im Einklang mit dieser Bestimmung ist im Förderungsbericht nicht jede einzelne gewährte Förderung gesondert auszuweisen.

Im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH angeboten wird. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von € 100.000 exkl. USt. ist auch eine Direktvergabe zulässig. Für die Abwicklung einer Direktvergabe gibt es in meinem Ressort ein umfassendes Rundschreiben mit Checkliste über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind. Sollte dieser Schwellenwert überschritten werden, so wird die Beschaffung zentral von einer Organisationseinheit durchgeführt, welche hierfür die nötige Expertise aufweist, oder die Bundesbeschaffung GmbH um die Durchführung des Vergabeverfahrens ersucht.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem Auftragswert ab € 50.000 exkl. USt. durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Im Ausschreibungstext werden der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und wird angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angeführt.

gentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Durch die detaillierten Vorgaben und Prozesse ist ein hohes Niveau an Qualität und Nachvollziehbarkeit der angefragten Aufträge und Förderungen sichergestellt. Eine vollständige Überprüfung und Abgleichung aller dargestellten Anfragen aus den Jahren 2014 bis 2021 würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand darstellen und muss daher unterbleiben.

### **Antwort zu den Punkten 7 und 8 der Anfrage:**

7. *Innerhalb der ÖVP-Bundespartei war bereits seit 2016 aufgrund der Erkundigungen von Dr. Mitterlehner klar, dass Studien aus unbekannten Quellen finanziert wurden. Wurden im Bereich Ihres Ressorts Maßnahmen getroffen, um herauszufinden, wer diese Umfragen bezahlt hat bzw. wie diese Umfragen bezahlt wurden?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*
8. *Wurden innerhalb Ihres Ministeriums nach Bekanntwerden der ON 1683 im Verfahren 17 St 5/19d Maßnahmen getroffen, um dortig beschrieben [sic] "Abrechnungsmechanismen" in Zukunft zu verhindern?*
  - a. *Wenn ja, welche genau? (Bitte um Auflistung)*

Sämtliche Studienvergaben im Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und dem seinerzeitigen Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erfolgten und erfolgen unter Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen und insbesondere jener des Bundesvergabegesetzes. Maßnahmen im Sinne der Anfrage waren und sind daher nicht erforderlich.

Wien, am 7. Dezember 2021

Dr. Margarete Schramböck

Elektronisch gefertigt



